

Die Berliner Boffische Zeitung Nr. 156 vom 6. Juli enthält folgenden Artikel, den wir, des allgemeinen buchhändlerischen Interesses wegen, nach erfolgter Genehmigung des Herrn Verfassers, auch im Börsenblatt mittheilen zu müssen glauben.

Ueber literarisches Eigenthum.

(Ein Urtheil.)

Sine ira et studio.

In der Boffischen Zeitung vom 3. d. M. findet sich ein aus „Leipzig“ datirter Artikel in Beziehung auf das Verlagsrecht in Deutschland des Romans „der ewige Jude von Eugen Sue in Paris.“

Die Sache ist, zunächst für die Schriftsteller, dann aber auch für den Buchhandel, viel zu wichtig, als daß man sie nicht einer gründlichen Prüfung unterwerfen sollte; denn es handelt sich um nichts Geringeres als um die Lebensfragen:

- 1) Kann ein deutscher Buchhändler von einem französischen Schriftsteller ein Verlagsrecht erwerben, (gleichviel in welcher Sprache das Werk geschrieben ist) und wird solches in Deutschland denselben Rechtsschutz genießen, als wenn der Verf. ein Deutscher wäre;
- 2) umgekehrt, kann ein deutscher Autor an einen französischen Verleger ein Manuscript mit der Sicherheit verkaufen, daß es in Frankreich den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck genießt, obgleich der Autor ein Deutscher ist.

Eine Beantwortung dieser Fragen kann aber nur gegeben werden, wenn man die Gesetzgebungen der beiden Länder, Deutschland (hier speziell Sachsens und Preußens) und Frankreich, zusammenstellt, weil, namentlich die des ersteren, den Grundsatz der Reciprocität aufstellen.

In Beziehung auf den vorliegenden Fall scheint man nun zwar, so weit die Sache bis jetzt zur öffentlichen Besprechung gekommen ist, zuzugeben, daß der Leipziger Verleger eine deutsche Ausgabe rechtmäßig besitze, und daß man diese, so wie sie ist, allerdings nicht nachdrucken dürfe; so wie es aber gesetzlich erlaubt sei, mehrere, unter sich verschiedene, Uebersetzungen eines ausländischen Werkes zu veranstalten, so könne, wird gemeint, auch aus dem Gesetz nicht gefolgert werden, daß man den Sue'schen Roman nicht ebenfalls mehrmals ins Deutsche übersetzen dürfe, so ferne man solchen nur neuerdings aus dem Französischen übertragen lasse. Haben Diejenigen, welche solches behaupten, Recht, so folgt

*) Dieser Artikel, datirt aus Leipzig vom 29. Juni, welcher, mit geringen stilistischen Veränderungen, an ein und demselben Tage (3. Juli) auch in den beiden andern politischen Berliner Zeitungen abgedruckt ist, lautet:

„— Die guten Geschäfte, welche in Uebersetzungen der „Geheimnisse von Paris“ gemacht wurden, haben viele Speculationen auf Sue's neuesten Roman „der ewige Jude“ hervorgerufen. Die hiesige Handlung Kollmann glaubte sich durch ein, mit dem Verfasser getroffenes Abkommen, durch Herausgabe einer sogenannten Deutschen Originalausgabe gegen jede Konkurrenz gesichert zu haben. Allein hier erscheinen vier Uebersetzungen, und Kollmann's Anträgen auf provisorische Beschlagnahme derselben ist nicht genügt worden. Es bleibt ihm nun zwar noch der ordentliche Rechtsweg offen; allein da unsere Gesetzgebung für dergleichen Fälle, wie der vorliegende, keine Bestimmung enthält, so steht sehr zu bezweifeln, daß dem Vertriebe von wirklichen Uebersetzungen wird entgegen getreten werden können.“

d. R.

daraus: daß kein deutscher Buchhändler von einem französischen Autor ein Werk, am wenigsten wenn es in mehreren lebenden Sprachen zugleich erscheinen soll, mit Rechtsschutz erwerben kann, und umgekehrt kein französischer Verleger von einem deutschen Autor. — Aber ich glaube, sie haben nicht Recht, und meine auch, es wäre sehr betrübt, wenn sie recht hätten.

Die Gründe, auf welche ich die Behauptung stütze, daß sowohl die deutsche als die französische Ausgabe des „ewigen Juden von Sue“ in Deutschland gesetzlichen Schutz gegen resp. Nachdruck und weitere Uebersetzungen in die deutsche Sprache genießen müsse, sind folgende Gesetzesstellen:

Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 § 4.: Uebersetzungen sind in folgenden Fällen dem Nachdruck gleich zu achten:

- a) (gehört nicht hierher.)
- b) wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist.

Das Gesetz dehnt diesen Schutz sogar so weit aus, daß der Schluß dieses § folgendes bestimmt:

hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

Hiernach kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß, wenn Hr. Sue ein Preuze wäre und seinen „ewigen Juden“ französisch und deutsch gleichzeitig im Preussischen Staate, oder auch nur Eine Ausgabe unter Anmeldung der andern auf dem Titelblatt, hätte erscheinen lassen, er den vollen Rechtsschutz für beide Ausgaben genießen würde; mit andern Worten, wäre das Buch nur französisch erschienen, so dürfte es binnen 2 Jahren Niemand ins Deutsche übersetzen lassen und wäre es deutsch erschienen, so dürfte es Niemand ins Französische übersetzen lassen, nach Ablauf von 2 Jahren aber auch nur dann, wenn der Autor seine Anzeige nicht erfüllt hätte. — Dieser Rechtsschutz würde sich vermöge der Reciprocität gegen Preußen auch auf alle deutsche Bundesstaaten erstrecken.

Das Preussische Gesetz sagt ferner:

§ 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Unter fremden Staaten darf man aber hier keineswegs die deutschen Bundesstaaten verstehen, und es wird jeder, der an der Bearbeitung jenes Gesetzes Theil genommen hat, zugeben, daß dieser letzte § hauptsächlich in Beziehung auf Frankreich und England und zur Erleichterung einer desfalligen Vereinbarung mit diesen Ländern aufgenommen worden ist.